

**Stand der Kostenerstattung für die Unterbringung
von Geflüchteten durch die Regierung von Oberbayern**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14787

2 Anlagen

Bekanntgabe in der Sitzung des Sozialausschuss vom 30.01.2025

Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zur beiliegenden Bekanntgabe

Anlass	Bericht zum Stand der Kostenerstattung durch die Regierung von Oberbayern (ROB) in Bezug auf die Unterbringung von Geflüchteten
Inhalt	Realisierte Kostenerstattungsansprüche der Landeshauptstadt München (LHM) gegenüber der ROB Darstellung des weiteren Vorgehens bei verweigerten Erstattungsanmeldungen Einleitung von Klageverfahren gegen die ROB Kostenerstattungsprozess „Ukraine“
Gesucht werden kann im RIS auch unter	Kostenerstattung für die Unterbringung von Geflüchteten
Ortsangabe	-/-

**Stand der Kostenerstattung für die Unterbringung
von Geflüchteten durch die Regierung von Oberbayern**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14787

2 Anlagen

Bekanntgabe in der Sitzung des Sozialausschuss vom 30.01.2025
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	2
1. Ausgangslage	2
2. Aktueller Sachstand	2
3. Abgelehnte Forderungen.....	3
3.1 WLAN in Unterkünften.....	3
3.2 Sonderobjekt Centa-Hafenbrädl-Str. 50	3
4. Noch nicht erstattete Forderungen	4
4.1 Planungskosten.....	4
4.2 Baukosten	4
4.3 Leichtbauhallen	6
4.4 Lagerhaltungskosten	6
4.5 Sicherheitsdienst.....	7
4.6 Notfallobjekte	7
5. Offene Themenfelder im Zusammenhang mit der Kostenerstattung.....	8
5.1 Kostenerstattung bei geänderter Rechtsansicht der ROB bei Anmeldefristen	8
5.2 Gebühreneinnahmen.....	8
6. Klageverfahren.....	8
7. Erstattungsanmeldungen in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine	9
8. Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen	10
II. Bekannt gegeben	11

I. Vortrag der Referentin

Die Vorlage erfolgt zur mit Beschluss der Vollversammlung vom 03.03.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01820) unter Ziffer 5 des Antrags der Referentin geforderten jährlichen Darstellung der aktuellen Situation in der Kostenerstattung für die dezentrale Unterbringung von Geflüchteten für die Jahre ab 2015. Bezüglich der Kostenerstattung für Geflüchtete aus der Ukraine gibt es einen zusätzlichen Zwischenbericht unter Punkt 7.

1. Ausgangslage

Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration hat auch 2024 weiterhin versucht, mit der Regierung von Oberbayern (ROB) über die noch offenen Erstattungsfragen Einvernehmen zu erzielen. Insbesondere seit März 2022 überschatten der Angriffskrieg auf die Ukraine und dessen Auswirkungen jedoch auch die Verhandlungen zur Erstattung von dezentralen Unterbringungsleistungen. Fehlende Personalkapazitäten bei der ROB führten 2023 dazu, dass weder der regulären Erstattungsprozess für die dezentrale Unterbringung aufrechterhalten noch das sehr hohe Volumen zusätzlicher Anmeldungen im Bereich Ukraine bearbeitet werden konnte, und zeitweise sogar fast zum Erliegen kam. Erst mit zusätzlichen Personalzuschaltungen bei der ROB zum Jahresende 2023 wurde der Erstattungsprozess signifikant verbessert. Die rückwirkende Bearbeitung offener Kostenerstattungsanträge durch die ROB hält im aktuellen Betrachtungszeitraum an und wird weiter forciert.

2. Aktueller Sachstand

Seit o. g. Beschluss vom 03.03.2021 haben weitere Verhandlungen stattgefunden, die teilweise auch erfolgreich waren und zu Erstattungen für inzwischen schon wieder geschlossene Unterkünfte geführt haben.

Während sich die Erstattungsquote 2023 aufgrund einer Vielzahl unbearbeiteter Kostenerstattungsanträge durch die ROB von 81,81 (2022) auf 77,94 % verringerte, gelang es 2024, diese auf 88,53 % (Stand Juli 2024) zu erhöhen.

Noch nicht erfolgreiche Verhandlungen sind von der Arbeitsebene auf die Leitungsebene gehoben worden. Hier zeigt sich jedoch, dass die ROB zum einen wenig flexibel auf die Erstattungsanfragen der LHM reagiert, zum anderen aber auch aus Sicht des Sozialreferats an restriktive Entscheidungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) gebunden und damit ein Entscheidungsspielraum nicht vorhanden ist.

Im Vergleich zum Betrachtungszeitraum 2023 kann festgestellt werden, dass sich die Bearbeitungszeiten der ROB aus Sicht der LHM verbessert haben, und dadurch wieder verlässlichere und konstante Zahlungsflüsse ermöglicht wurden.

Auch konnten im aktuellen Betrachtungszeitraum im Bereich der Altfallbearbeitung offener strittiger Themenkomplexe Erfolge erzielt werden und Altforderungen zum Teil vollständig abgeschlossen werden, was ebenfalls zu einer Erhöhung der Gesamterstattungsquote beitrug.

Durch Zuschaltung neuer Personalkapazitäten im Fachbereich Migration und Flucht, Kostenerstattung und der 2024 abgeschlossenen Einarbeitungsphase konnte im Betrachtungszeitraum auf Seiten der LHM trotz einer weiteren Erhöhung des Anmeldevolumens ein fristgerechter Erstattungsprozess aufrechterhalten werden. Dies betrifft auch die in Teilen komplexe und zeitaufwändige Bearbeitung von Altforderungen, die 2024 ebenfalls wieder verstärkt aufgenommen wurde.

Aufgrund von internen Vorlaufzeiten, und zugleich abhängig von den Bearbeitungszeiten

der ROB, stellt der Kostenerstattungsprozess ein zeitversetztes Verfahren dar. Eine vollständige Anmeldung und Erstattung von Kosten in gleichen Haushaltsjahren sind daher nicht möglich. Dies erschwert exakte Prognosen zu Finanzmittelbedarfen und erwartbaren Zahlungsflüssen und führt daher teilweise rückwirkend zu Korrekturen von Finanzkennzahlen.

3. Abgelehnte Forderungen

3.1 WLAN in Unterkünften

Die Vollversammlung des Stadtrats hat am 19.10.2016 mit Beschluss (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06619) das Sozialreferat beauftragt, alle städtischen Unterkünfte, in denen Geflüchtete oder Wohnungslose untergebracht sind, mit WLAN auszustatten. Eine Zusage zur Kostenerstattung durch die ROB liegt jedoch nicht für das Gesamtpaket des WLAN-Angebots, sondern nur für die Schaffung der technischen Voraussetzungen, z. B. bauliche Maßnahmen, um einen WLAN-Empfang in der Unterkunft zu ermöglichen, vor. Laufende Betriebs- und Providerkosten werden mit Verweis auf bestehende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und der Pflicht zur Gleichbehandlung von staatlichen und dezentralen Unterkünften als nicht erstattungsfähig eingestuft.

Zum aktuellen Zeitpunkt werden Verhandlungen zur Bereitstellung der erstattungsfähigen Kosten mit dem RIT aufgenommen, damit entsprechende Kostenerstattungsanträge gestellt werden können.

Zum Vergleichszeitraum 2023 gibt es hierzu keine Veränderung, d. h. es liegt weiterhin nur eine Teilkostenzusicherung durch die ROB vor.

3.2 Sonderobjekt Centa-Hafenbrädl-Str. 50

Einen Sonderfall stellt die staatliche Gemeinschaftsunterkunft Centa-Hafenbrädl-Str. 50 dar. Hier zeigen sich die finanziellen Auswirkungen einer unzureichenden kostendeckenden Erstattung im Falle reduzierter Objektnutzungsdauer besonders deutlich.

Für das Objekt Centa-Hafenbrädl-Str. 50 wurde mit der Immobilien Freistaat Bayern im Jahr 2015 ein Mietverhältnis begründet. Im Mietzins waren Kosten für die Anmietung der Wohncontainer für 24 Monate eingepreist. Bei der Mietpreiskalkulation wurde von einer Nutzungszeit der Module von 15 Jahren und einer Nutzungszeit am Grundstück von zehn Jahren ausgegangen. Für alle Beteiligten war erkennbar, dass Mietzahlungen über zehn Jahre hinweg die der LHM für die Errichtung des Objektes entstandenen Kosten nicht decken würden. Angesichts vorhandener Nutzungskonkurrenzen am Grundstück musste die Laufzeit des Objektes zunächst auf fünf Jahre reduziert werden. Es wäre jedoch aus Sicht des Kommunalreferats notwendig gewesen, alle über 15 Jahre gerechneten Kosten anzumelden, die nicht über die Mieteinnahmen gedeckt sind, damit hier eine volle Kostenerstattung stattfindet. Bei einer verkürzten Nutzungszeit erhöht sich hier der Anteil der Kosten, die nicht erstattet werden. Die LHM hat damit ca. 10 Mio. Euro Ausgaben, die nicht über die Mieteinnahmen refinanziert waren. Ab 01.01.2021 wurde der Mietvertrag nachjustiert, so dass nun alle Kosten im Mietpreis, den die ROB bezahlt, eingepreist sind, und diese Thematik nicht mehr auftritt.

Für die Zeit bis 31.12.2020 wurde zwischen dem Kommunalreferat und dem Sozialreferat verhandelt, wie das Kostenerstattungsverfahren mit der ROB zu einem Abschluss gebracht werden kann. Dazu wurde 2023 nochmals ein finales Schreiben an die ROB mit Begründungen der LHM verfasst und dieser zugeleitet. Mit Antwort der ROB zu Jahresbeginn 2024 erfolgte, mit Verweis auf einen bestehenden Mietvertrag, eine finale Ablehnung, die ausstehenden Kosten zu erstatten.

Nach rechtlicher Prüfung durch das Kommunalreferat ist ein Anspruch der LHM gegen den Freistaat Bayern auf Nachforderungen für den Zeitraum Dezember 2015 bis Dezember 2020 mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht durchsetzbar und somit bestünde bei einer Klage keine gute Erfolgsaussicht. Eine Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens gegen den Freistaat Bayern wegen der aus Sicht des Kommunalreferats höher notwendigen Mietkosten für die Jahre 2015-2020 muss daher leider vom Kommunalreferat als nicht erfolgsversprechend erachtet werden.

4. Noch nicht erstattete Forderungen

Die LHM steht mit der ROB weiterhin in Verhandlungen, in welcher Höhe die Kosten der nachfolgend aufgeführten Themenkomplexe erstattet werden. Rechtsmittelfähige Ablehnungsbescheide werden bis zum Abschluss dieser Verhandlungen nicht erlassen, so dass aktuell Klageverfahren nicht in Betracht kommen.

Während sich in einigen Themenbereichen weiterhin keine Änderung der ablehnenden Haltung der ROB im Vergleich zum Vorjahresbetrachtungszeitraum abzeichnet, konnten im Jahr 2024 in vielen Fällen jedoch Fortschritte verzeichnet werden und Erstattungen in größerem Umfang für die LHM ermöglicht werden. In Teilbereichen ist sogar mit einer abschließenden Klärung noch offener Erstattungsbeträge bis Jahresende 2024 zu rechnen.

4.1 Planungskosten

Gerade in den Jahren 2015 und 2016 wurden viele Gebäude bzw. Grundstücke überprüft, ob sie als Unterkunft für Geflüchtete geeignet sind. Nicht jedes Objekt entsprach den Voraussetzungen und musste deshalb verworfen werden. Eine Erstattung dieser Planungskosten verweigerte die ROB zunächst, obwohl eine Aussage des damals zuständigen Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Integration vom August 2016 zu den Planungskosten für nicht realisierte Unterkünfte vorliegt, nach der eine Erstattung dieser Kosten in Aussicht gestellt wird. Die LHM hat bereits im Jahr 2022 alle notwendigen Begründungen und Unterlagen nachgereicht. Planungskosten von nicht realisierten Unterkünften werden mittlerweile von der ROB als erstattungsfähig eingestuft. Dies gilt auch für aktuell sich in Planung befindliche Objekte, deren Realisierung noch nicht abschließend beurteilt werden kann. Kosten hierfür werden von der LHM im Zuge des laufenden Verfahrens angemeldet und erstattet.

Von offenen Forderungen der Vergangenheit in Höhe von insgesamt ca. 2 Mio. Euro konnten aufgrund von Nachverhandlungen mit der ROB bis auf eine Restsumme von ca. 90.000,00 Euro sämtliche Kostenerstattungsanträge abgeschlossen werden. Aktuell befinden sich die noch ausstehenden Anträge zur Kostenerstattung für die Restsumme in Bearbeitung. Dementsprechende Verhandlungen mit der ROB werden fortgeführt.

4.2 Baukosten

Baukosten für die dezentrale Unterbringung von Geflüchteten werden auf eine prognostische Laufzeit von 15 Jahren umgelegt. Die Kosten belaufen sich in München inzwischen auf mehr als 180 Mio. Euro. Die ROB erstattet vorrangig die Baukosten nicht als Gesamtbetrag, sondern in vielen Einzelbeträgen auf die gesamte Laufzeit verteilt.

Wird eine Belegungsdauer von 15 Jahren tatsächlich erreicht, könnten mit der pauschalierten Vorauszahlung die angefallenen Baukosten für diese Objekte in voller Höhe refinanziert werden. Es gibt aber auch Gebäude, deren Nutzungszeit deutlich geringer ist, z. B. weil Baugenehmigungen nur für einen kürzeren Zeitraum vorliegen oder weil das Areal für andere Zwecke wie den Bau eines Alten- und Service-Zentrums oder für den Schulbau

benötigt wird. Mit den verhandelten pauschalierten Vorauszahlungen können damit nach aktueller Berechnung bei den derzeit geltenden Laufzeiten nur ca. 144 Mio. Euro refinanziert werden. Die Differenz in Höhe von ca. 36 Mio. Euro fordert die LHM entweder über eine Endabrechnung nach Schließung der Unterkünfte ein oder muss diese selbst tragen, weil die Nachnutzung der Gebäude keinen Bezug zur Unterbringung von geflüchteten Menschen hat.

Während für einige geschlossene Objekte ohne pauschalierte Vorauszahlungen eine Endabrechnung bereits erfolgt ist, gibt es für kein Objekt mit vereinbarten Pauschalabrechnungen bislang eine Endabrechnung. An einem Objekt werden weiterhin die Rahmenbedingungen und Formalien als Vorlage einer Endabrechnung für weitere Objekte abgestimmt. Die Abrechnung wird nach Schließung einer Unterkunft, ggf. also erst in fünf bis zehn Jahren, vorgenommen. Bis zum Abschluss des Sachverhalts bleiben strittige Kosten wie z. B. Kosten vor Belegung des Objekts oder die Kosten für die Zeit nach Schließung wegen Rückbau oder Räumung ungeklärt und gehen zunächst zu Lasten der LHM.

Der große Zeitverzug bis zur möglichen Realisierung einer Endabrechnung verbunden mit der Tatsache, dass es sich bei diesem Verfahren um eine für beide Seiten sehr umfangreiche, Personalkapazitäten bindende Tätigkeit handelt, hat mit Blick auf die zukünftige Vorgehensweise zur Erstattung zu einem Umdenken bei der ROB geführt.

Aktuell befindet sich die LHM in Abstimmung mit der ROB, bei neuen Objekten zur Unterbringung anstatt der Festlegung einer pauschalierten Vorauszahlung für einen langen Zeitraum, eine stark verkürzte Form der direkten Erstattung zu realisieren. Neben dem Wegfall einer notwendigen Endabrechnung, könnte so für die LHM ein sehr viel schneller und kompletter Zahlungsfluss investiver Baukosten realisiert werden.

Es werden zudem Überlegungen angestellt, ob bei Objekten mit bereits vereinbarten und laufenden pauschalierten Vorauszahlungen die Möglichkeit einer vorzeitigen Beendigung und Teilendabrechnung besteht. Für diese Objekte kann jedoch für die Berichterstattung 2024 noch keine abschließende Aussage getroffen werden.

Bei den aktuell belegten 18 Objekten der dezentralen Unterbringung gibt es für 17 Unterkünfte eine sog. pauschalierte monatliche Vorauszahlung. Die Anmeldung und Erstattung dieser Summen erfolgt nicht mehr wie in den Vorjahren pro Quartal sondern als Gesamtmeldung zur Jahresmitte.

Diese im Jahr 2024 neu mit der ROB verhandelte Form der Erstattung ermöglicht es der LHM schneller Zahlungsflüsse für ein komplettes Haushaltsjahr zu generieren und reduziert gleichzeitig die Anzahl der Einzelanmeldungen in erheblichem Umfang.

Für bereits geschlossene Unterkünfte müssen die abschließenden Verhandlungen mit der ROB auf Basis der für ein Einzelobjekt vereinbarten Systematik für eine Endabrechnung noch durchgeführt werden.

Dies war bislang aufgrund fehlender Personalkapazitäten und der gleichzeitigen Erweiterung des Aufgabenbereichs Kostenerstattung nicht möglich. Eine Fortführung der Verhandlungen wird weiterhin angestrebt. Sollte eine Einigung nicht herbeizuführen sein, müssen die Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Auseinandersetzung geprüft werden.

Für Objekte, deren Errichtung im Zusammenhang mit der Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine steht, wurden mit der ROB für mehrere Unterkünfte analog zur Vorgehensweise für die dezentrale Unterbringung bereits Pauschalen für die investiven Errichtungskosten mit unterschiedlichen Laufzeiten vereinbart. Unter Punkt 7 „Erstattungsanmeldungen in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine“ erfolgen hierzu noch weitere Erläuterungen. Auch für Objekte dieser Zielgruppe, werden aktuell Verhandlungen mit der ROB geführt, den Prozess der pauschalierten Vorauszahlungen nach Möglichkeit neu auszurichten

4.3 Leichtbauhallen

Mangels anderweitiger Alternativen und zur Bewältigung der hohen Zugangszahlen Geflüchteter musste die LHM in der Hochphase 2015/2016 auch Leichtbauhallen (LBH) zur kurzfristigen Unterbringung der Antragsteller*innen einsetzen. Insgesamt wurden an acht verschiedenen Standorten insgesamt 21 LBH (13 Wohnhallen und 8 Cateringhallen) errichtet

Die LBH wurden aufgestellt, nur wenige Monate betrieben und nach zwei Jahren Standzeit wieder abgebaut. Nur für die LBH Maria-Goeppert-Mayer-Straße 21 kam es aufgrund der zurückgegangenen Zuweisung von Geflüchteten zu keiner tatsächlichen Belegung und Inbetriebnahme. Diese wurde ebenso wie die LBH Neuherbergstr. 24 als Notfallreserve weiter vorgehalten.

Die Kosten während des Betriebs von LBH wurden durch die ROB erstattet. Strittig war aber die Erstattung der angefallenen investiven Baukosten von insgesamt ca. 13 Mio. Euro.

Aufgrund der durch die LHM vorgelegten Begründung zur Erstattungsfähigkeit dieser Kosten hat die ROB in mehreren Gesprächsterminen eine grundsätzliche Zustimmung zur Erstattung aller bis zum 30.09.2017 angefallenen Kosten erteilt.

2024 gelang es bereits, ca. 11,5 Mio. Euro Erstattungen aus Altforderungen zu erzielen. Für die verbleibende Restforderung in Höhe von ca. 1,5 Mio. Euro laufen bereits weitere Verhandlungen mit der ROB. Eine Erstattung der noch fehlenden Kosten wird auch hier zeitnah angestrebt und erwartet.

Für zusätzliche, diesen Themenkomplex vorrangig die Abbaukosten ab Oktober 2017 betreffenden, Kostenerstattungsanträge in Höhe von ca. 2,9 Mio. Euro hat die ROB ebenfalls grundsätzlich die Erstattungsfähigkeit bestätigt. Entsprechende Verhandlungen mit der ROB werden aufgenommen. Mit einer Erstattung ist auch hier zu rechnen.

Sollte allerdings eine Einigung nicht herbeizuführen sein, müssen auch hier die Erfolgsaussichten einer gerichtlichen Auseinandersetzung geprüft werden.

Die Verhandlungen zur Erstattung einer Abstandsanzahlung an einen Anbieter in Höhe von ca. 700.000 Euro für 19 bestellte, aber wegen des Rückgangs der Zugangszahlen nicht mehr abgenommenen LBH konnte bereits 2022 final geklärt werden. Die ROB hat den vollen Betrag mittlerweile erstattet. Weitere Verhandlungen sind hier nicht zu führen.

4.4 Lagerhaltungskosten

Bis auf die Standorte an der Maria-Goeppert-Mayer-Straße 21 und an der Neuherbergstraße 24 wurden alle übrigen Leichtbauhallen nach dem vorgesehenen Laufzeitende demontiert, so dass sich im Jahr 2017 die Suche nach einem passenden Lagerstandort als unabdingbar erwies.

Daher wurden zwei ehemals als Unterkünfte für Geflüchtete geplante, aber letztlich nicht als solche genutzten, angemieteten Objekte (Georg-Reismüller-Str. 32 und Karlsfelder Str. 282) als Lager für die abgebauten Leichtbauhallen sowie für die dazu gehörigen Container verwendet und die entsprechenden Kosten i. H. v. circa 4,2 Mio. Euro zur Erstattung bei der ROB angemeldet.

Eine Sonderposition nimmt eine in Eggenfelden unter der Adresse Hetzenberg 10 angemietete Lagerhalle ein, die zur weiteren Einlagerung der LBH benötigt wurde. Die Anmietung erfolgte als Alternativunterbringungsmöglichkeit nach Ablauf des Mietvertrags 2018 für das Objekt Georg-Reismüller-Str. 32, und war damit für die LHM zwingend notwendig, um die Einlagerung der vorhandenen LBH fortzuführen. Zum aktuellen Zeitpunkt wurden für dieses Objekt ca. 600.000,00 Euro an Mietkosten zur Kostenerstattung angemeldet

In weiteren Verhandlungen und unter Vorlage entsprechender Begründungen zur

Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit gelang es bislang eine Kostenerstattung für die in den ersten beiden Jahren des Mietvertrags für das Objekt Georg-Reismüller-Str. 32 entstandenen Kosten in Höhe von ca. 1,5 Mio. Euro zu erwirken.

Zum aktuellen Zeitpunkt stehen somit noch Kostenerstattungen in Höhe von ca. 3,3 Mio. Euro für diesen Themenkomplex aus.

Eine Rückmeldung zur Erstattungsfähigkeit dieser Kosten durch die ROB steht bislang aus. Die Verhandlungen mit der ROB werden fortgeführt.

Die am Standort Eggenfelden eingelagerten LBH wurden zur Unterbringung von Geflüchteten aus der Ukraine wieder genutzt, womit sich die Lagerung der LBH als richtig erwiesen hat. Nur so konnten diese schnellstmöglich wieder in Betrieb genommen werden. Das zeigt die Notwendigkeit von Einlagerungsmöglichkeiten. Daraus folgt aus Sicht der LHM eine Erstattungsfähigkeit von Mietkosten für Lagerhallen.

Die vorausschauende Planung der LHM hat sich als richtig und in der aktuellen Situation als äußerst hilfreich erwiesen, da eine kurzfristige Unterbringung der Geflüchteten nicht anderweitig möglich gewesen wäre.

Im Zusammenhang mit der Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine und dem alternativen Betrieb von LBH, aufgrund weiterhin sehr hoher Zugangszahlen, erscheinen mögliche Einlagerungsmöglichkeiten bis auf weiteres unumgänglich. Anträge zur Kostenerstattung für die Kosten der Anmietung der Objekte Hetzenberg 10 und Karlsfelderstr. 282 werden damit fortgeführt.

4.5 Sicherheitsdienst

In allen Unterkünften für geflüchtete Menschen ist ein Sicherheitsdienst vorhanden und notwendig. Nach Vorlage von Sicherheitskonzepten erfolgte eine Erstattung für die Zeit ab Februar 2017. Sämtliche in diesem Zusammenhang stehenden Kosten in Höhe von ca. 13 Mio. Euro wurden mittlerweile rückwirkend durch die ROB erstattet.

Laufende Kosten für den Einsatz von Sicherheitsdienstleistungen werden von der ROB ebenfalls erstattet.

Offen ist aber weiterhin die Erstattung des Sicherheitsdienstes vor dem Februar 2017 in Höhe von annähernd 8 Mio. Euro, da sich die ROB auf einen Ministerratsbeschluss vom 07.02.2017 beruft und daher ein Sicherheitsdienst erst ab diesem Zeitpunkt legitimiert worden wäre. Eine abschließende schriftliche Begründung der ROB ist auch 2024 trotz mehrmaliger Zusage und Aufforderung durch die LHM immer noch nicht erfolgt. Die Verhandlungen hierzu dauern an. Sollte die ROB auch in Schriftform bei ihrer ablehnenden Haltung bleiben, wird geprüft, ob eine gerichtliche Entscheidung herbeigeführt wird.

4.6 Notfallobjekte

Auf Grund rückläufiger Fallzahlen wurden 2016 die Kapazitäten zur Unterbringung Geflüchteter reduziert. Gleichzeitig wurden in drei Objekten (LBH Kurparkstr. 70, LBH Hansastr. und Hellabrunnerstr. 1) 600 sogenannte Notfallplätze vorgehalten, um auf einen erneuten Anstieg von Fallzahlen kurzfristig (d. h. innerhalb von 48 Stunden) reagieren zu können. Im August 2017 erfolgte durch die ROB die Mitteilung, dass auch diese Plätze nicht mehr vorgehalten werden müssen. Eine Kostenzusicherung wurde auf den 30.09.2017 beschränkt, da über diesen Zeitraum hinaus auf Grund der Fallzahlentwicklung kurzfristig verfügbare Unterbringungsplätze nicht mehr als erforderlich erachtet wurden.

Zum Vorjahresbetrachtungszeitraum wurden von den Gesamtkosten in Höhe von ca. 33 Mio. Euro bereits ca. 31,40 Mio. Euro durch die ROB erstattet.

Im Zuge weiterer Verhandlungen gelang es 2024 durch die zusätzliche Erstattung der

investiven Baukosten für das Notfallobjekt Kurparkstr. 70 in Höhe von ca. 1,25 Mio. Euro die Gesamtsumme der noch offenen Forderungen auf ca. 350.000,00 Euro zu reduzieren.

Für die noch ausstehenden Kosten laufen bereits Verhandlungen mit der ROB. Hier ist ebenso mit einer Erstattung und damit dem Abschluss der Verhandlungen dieses Themenbereichs im Jahr 2025 zu rechnen.

5. Offene Themenfelder im Zusammenhang mit der Kostenerstattung

5.1 Kostenerstattung bei geänderter Rechtsansicht der ROB bei Anmeldefristen

Die in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01820 vom 11.02.2021 dargestellte Sach- und Rechtslage hinsichtlich des Dissens zwischen LHM und ROB bezüglich der Bestimmung des Fristbeginns zur Kostenerstattung gemäß Art. 8 Aufnahmegesetz (AufnG) für dezentrale Unterkünfte für Geflüchtete hat sich dahingehend aufgelöst, dass die ROB nunmehr der Rechtsansicht der LHM folgt und einen Fristbeginn erst mit Erbringung der Leistung erkennt.

5.2 Gebühreneinnahmen

Die LHM erhebt seit 01.02.2018 auf Grund der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt München (Gebührensatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte) vom 20.12.2017 (letzte Satzungsänderung zum 01.11.2023 in Kraft getreten) Gebühren für den Aufenthalt in dezentralen Unterkünften für Geflüchtete.

Bis zum Stichtag 1. Quartal 2024 wurden insgesamt ca. 44,1 Mio. Euro an Gebühreneinnahmen erzielt. Mit Mitteilung vom Juli 2023 hat die ROB die LHM dazu aufgefordert, künftig Gebühreneinnahmen der LHM an die ROB abzuführen. Im Rahmen einer durch den Fachbereich einberufenen Arbeitsgruppe und mit Zustimmung des Revisionsamts wurden für diesen Themenbereich folgende Vereinbarungen getroffen.

Ab dem 2. Quartal 2024 werden Gebühreneinnahmen quartals- und objektbezogen im Rahmen des laufenden Kostenerstattungsprozesses berücksichtigt und entsprechend bei den betreffenden Anmeldungen in Abzug gebracht. Dadurch wird sichergestellt, dass in Zukunft keine Gebühreneinnahmen ohne Verrechnung anfallen. Die ROB wurde hierzu informiert und hat dieser Vorgehensweise im Vorfeld zugestimmt.

Für die zum Stichtag 1. Quartal 2024 bereits erzielten Einnahmen in Höhe von ca. 44,1 Mio. Euro werden aktuell noch die Rückzahlungsmodalitäten mit den beteiligten Fachbereichen und mit der ROB final abgeklärt. Ein Abschluss der Thematik wird auch hier zeitnah angestrebt.

6. Klageverfahren

Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration steht bei allen noch offenen Themenbereichen im laufenden Kostenerstattungsverfahren nach wie vor in Verhandlungen mit der ROB. Soweit eine Einigung nicht erzielt werden kann, werden die Erfolgsaussichten einer klageweisen Geltendmachung geprüft und ggf. Klage erhoben.

Auch 2024 liegt mit Ausnahme zur Erstattungsproblematik für das Objekt Centa-Hafenbrädl-Str. 48-50 (s. Punkt 3.2), für keine der weiterhin offenen Themenbereiche eine abschließende Ablehnung der ROB vor, eine mögliche gerichtliche Auseinandersetzung ist damit aktuell weiterhin noch kein Thema.

7. Erstattungsanmeldungen in Folge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine

Der russische Angriffskrieg hat zu einer massiven Zunahme von Erstattungsanträgen, verbunden mit einer Ausweitung des zuständigen Fachbereichs, geführt. Das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration übernimmt die Anmeldung zur Kostenerstattung stadtweit. Die konkreten Anmeldungen zur Kostenerstattung sind seit Juni 2022 angelaufen und erfolgten auf Wunsch der ROB zunächst monatlich und objektbezogen. Mittlerweile konnte erreicht werden, dass Anmeldungen wie üblich quartalsweise erfolgen.

Bislang mussten zudem sehr zeitintensiv mit Vorlage der Anmeldung sämtliche die Anträge betreffenden Einzelrechnungen in Kopie beigefügt werden. Auch hier konnte erreicht werden, dass seit August 2023 nur noch stichprobenhaft Rechnungskopien der ROB vorzulegen sind.

Mit einer weiteren Zunahme der Kostenerstattungsanmeldungen ist aufgrund neuer geplanter Unterkünfte auch für 2025 zu rechnen.

Insgesamt (Stand 30.07.2024) wurden bislang ca. 150 Mio. Euro für den Bereich „Ukraine“ zur Kostenerstattung angemeldet. Davon wurden bereits ca. 128 Mio. Euro durch die ROB erstattet.

Im Vergleich zum Vorjahreszeitraum konnte durch die Einleitung verschiedener Maßnahmen (u.a. Personalaufbau bei der ROB, Bündelung des Meldeprozesses durch die LHM) sowohl die Bearbeitungsdauer der Anträge reduziert als auch die Erstattungsquote signifikant erhöht werden.

Lag diese 2023 noch bei weniger als 24 %, gelang es hier, eine Steigerung auf aktuell ca. 85 % herbeizuführen. Für alle Meldezeiträume laufen weiterhin intensive Anstrengungen den Erstattungsprozess kontinuierlich zu optimieren, damit für die noch ausstehenden Forderungssummen eine zeitnahe und vollumfängliche Erstattung erzielt werden kann.

Mit der angestrebten Rückkehr in den Regelprozess hin zu einer quartalsaktuellen Abrechnung und Erstattung der angefallenen Kosten, kann wieder zeitnah auf mögliche Rückfragen der ROB reagiert werden.

Einem erneuten Aufbau von nicht erledigten Kostenerstattungsanträgen und damit fehlenden Erstattungen für die LHM kann damit ebenfalls entgegengewirkt werden.

Vor dem Hintergrund eines IMS „zur Abschaffung der gesonderten Erfassung von Ausgaben für die Ukraine-Krise“ vom 07.03.2024 (mit Bezug auf das IMS vom 04.03.2022 (G4-6745-1-608) ist es für den Fachbereich sehr wichtig, die bis zu diesem Zeitpunkt für den Bereich Ukraine angefallenen Kostenanmeldungen schnellstmöglich abzuschließen. Für neu geschaffene Objekte erfolgt ab diesem Zeitpunkt im Rahmen der Kostenerstattung kein spezifischer Ausweis mehr von Kosten, die im Zusammenhang mit der Unterbringung geflüchteter Menschen aus der Ukraine stehen.

Aktuell werden für 22 sich in Betrieb befindliche Unterkünfte (Stand 30.07.2024) quartalsmäßig Anträge zur Kostenerstattung bei der ROB gestellt. Dabei handelt es sich sowohl um Festbauten als auch um Unterbringungen in Hotels oder Leichtbauhallen. Die zentrale Erstanlaufstelle in der Dachauerstr. 122 ist ebenso Bestandteil der laufenden Kostenerstattung.

Fünfzehn weitere Objekte (Stand 30.07.2024) sind in Planung bzw. in der Realisierungsphase. Für diese Objekte besteht oft bereits eine Zustimmung durch die ROB und es wurden bereits erste Kostenerstattungsanträge vorgenommen. Insgesamt werden für fünf laufende Objekte Abrechnungen mit pauschalierter Vorauszahlung (Abrechnungssystematik siehe Punkt 4.2 Baukosten) durchgeführt. Für weitere sechs noch nicht eröffnete oder sich in der Planungsphase befindliche Objekte gibt es bereits Kostenzusicherungen mit jeweils festgelegten monatlichen Pauschalsummen, die neben der regulären Kostenerstattung ab

Belegungsbeginn monatlich geltend gemacht werden dürfen. Diese beinhalten entweder die Kosten zur langfristigen Anmietung oder die investiven Baukosten für die Errichtung der Objekte.

Aufgrund einer Neuausrichtung der ROB im Umgang mit der Abrechnung pauschalierter Vorauszahlungen (s.a. Punkt 4.2 Baukosten) werden hier aktuell Überlegungen angestellt, in welcher Form die Zeitdauer bis zur vollständigen Erstattung dieser Kosten verkürzt werden kann.

Für bereits wieder geschlossene Unterkünfte (23 Unterkünfte Stand 30.07.2024) liegen zum Teil noch nicht alle angefallenen Kosten vor. Hier ist mit weiteren Anträgen zu rechnen, ebenso mit einem zu erwartenden Rücklauf bestehender Anträge und der damit verbundenen kostenmäßigen Abwicklung dieser Objekte.

Gleichzeitig entstehen stetig neue Unterkünfte oder befinden sich bereits im Planungsstadium, für die weitere, teilweise sehr kleinteilige Kostenerstattungsanträge gestellt werden müssen.

Eine Vielzahl an separaten, themenbezogenen Sonderanmeldungen, für die eine Kostenerstattung beantragt wird, muss zusätzlich zu den objektbezogenen Anmeldungen durch den Fachbereich vorgenommen werden. Als Beispiel sind hier Kosten für die medizinische Versorgung der Geflüchteten, Dolmetscherkosten oder die Anschaffung von Ausstattungs- bzw. Hygieneartikeln zur Versorgung der betroffenen Menschen zu nennen.

Für alle Objekte oder Sonderartikel muss zudem im Vorfeld eine aufwändige, oft nur zeitlich begrenzte Kostenzusicherung durch die ROB eingefordert werden, was sowohl für die ROB als auch für die LHM zu einem beträchtlichen zusätzlichen Arbeitsaufwand führt.

8. Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Bekanntgabe ist mit der Stadtkämmerei (Anlage 2) und dem Kommunalreferat (Anlage 1) abgestimmt.

Dem Revisionsamt wurde die Bekanntgabe zur Kenntnis zugeleitet.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Nitsche, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Gökmenoglu, der Stadtkämmerei, dem Baureferat, dem Kommunalreferat, dem Revisionsamt, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat und dem Sozialreferat/Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Bekannt gegeben

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

III. Abdruck von I. mit II.

über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Revisionsamt
z. K.

IV. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. An das Sozialreferat, Fachstelle für migrationsgesellschaftliche Diversität
An die Gleichstellungsstelle für Frauen
An das Baureferat
An das Kommunalreferat
An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)
z. K.

Am